

„Die Verarbeitung  
von  
personenbezogenen  
Daten  
ist in Deutschland  
verboten!“





Es geht also um

**personenbezogene Daten.**



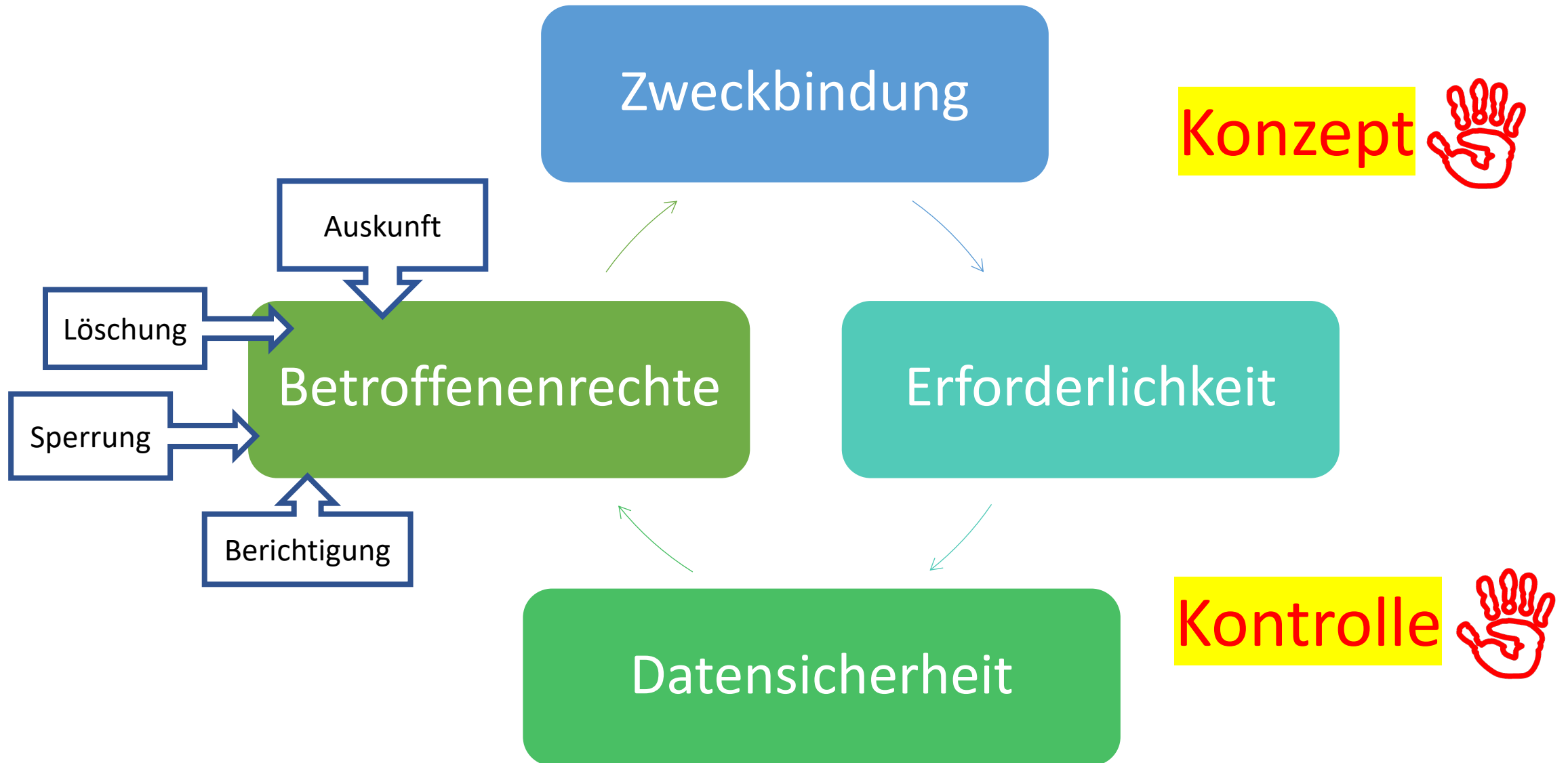
## Verbot der Verarbeitung außer...

§4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz erlaubt das.

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit

1. dieses Gesetz oder
2. eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.“

Folgende Schlagworte sind hier gefallen:



# Warum das Ganze?

## neuer Absatz 3 im §22 MVG Baden

Konzept



- das Gremium muss sich damit befassen und beschließen
- die Umsetzung kann im Gremium delegiert werden

## alter Absatz 3 Buchst. b im §35 MVG Baden

Kontrolle



- Kontrolle der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Betrieb
- bei allem in der Zusammenarbeit mit der Leitung

**Datenschutz mitdenken**